Geschäftsordnung der Stadtkapelle Landsberg am Lech

vom 19.09.2002

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011

1. Städtische Auftritte

Als Gegenleistung für die finanzielle Ausstattung durch die Stadt Landsberg am Lech nimmt die Stadtkapelle folgende Auftritte unentgeltlich wahr (s. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Stadtkapelle Landsberg am Lech):

- (1) Zur Erfüllung der musikalischen Unterstützung der Stadt sind folgende Auftritte durchzuführen:
- a) Jährlich vier Standkonzerte (Termine legt die Stadtkapelle im Einvernehmen mit der Stadt und in Absprache mit der Stadtjugendkapelle fest).
 - b) Mitwirkung bei festlichen Veranstaltungen der Stadt oder bei Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen, z.B. Festakte, Einweihungen, Städtepartnerschaften, Ruethenfest, Umzügen.
 - c) Musikalische Umrahmung bei kirchlichen Feiern und Beerdigungen von Ehrenbürgern, Trägern der goldenen Bürgermedaille und Trägern des goldenen Ehrenrings.
 - d) Die Ensembles der Stadtkapelle unterstützen diese Aufgaben der Mitwirkung. Von ihnen wird erwartet, dass sie auch städtische Einrichtungen besuchen und dort musizieren.
- (2) Alle Termine sind rechtzeitig zwischen Fremdenverkehrsamt und Stadtkapelle abzustimmen.
- (3) Vereinbarungen zwischen der Stadt Landsberg am Lech und der Stadtkapelle hinsichtlich Honorare / Aufwandsentschädigungen dürfen nur getroffen werden, wenn es sich um eine kommerzielle Veranstaltung (z. B. Stadtfest) handelt.

2. Finanzierung

- Der Mittelbedarf für die Stadtkapelle wird vor Beginn eines Haushaltsjahres zwischen Geschäftsführung der Stadtkapelle und Stadtkämmerei einvernehmlich abgestimmt. Kann eine Abstimmung nicht erreicht werden, entscheidet auf Antrag der Stadtkapelle der Oberbürgermeister.
- 2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen des städtischen Haushalts über gesonderte Haushaltsstellen ausgewiesen.
- 3. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kann eine Vorschusskasse eingerichtet werden.

3. Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung wird auf drei Jahre gewählt. Zur Abgrenzung der organisatorischen und musikalischen Aufgaben unterzeichnen die in § 4 in der Satzung genannten Organe mit "1. bzw. 2. Geschäftsführer Stadtkapelle Landsberg am Lech, das in § 5 genannte Organ mit "Dirigent der Stadtkapelle Landsberg am Lech".
- 2. Der 1. Geschäftsführer wickelt alle organisatorischen Aufgaben der Stadtkapelle ab. Er führt den Schriftverkehr der Stadtkapelle. Er überträgt ggf. laufende Aufgaben an den 2. Geschäftsführer oder einzelne Mitglieder des Beirats oder der Stadtkapelle.
- Die Auszeichnung verdienter Mitglieder der Stadtkapelle obliegt dem 1. Geschäftsführer.
- 4. Der 1. Geschäftsführer lädt den Beirat zur Zusammenkunft mindestens quartalsweise ein
- 5. Der 2. Geschäftsführer führt die Geschäfte im Falle der Abwesenheit des 1. Geschäftsführers.

4. Musikalische Leitung

- 1. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung. Musikalische Ziele und deren Erreichung legt er fest.
- 2. Der Dirigent kann einen Stellvertreter bestimmen und diesem Aufgaben übertragen.
- 3. Der Dirigent stellt sicher, daß im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter oder Gastdirigent anwesend ist.
- 4. Der Dirigent beruft die aktiven Musiker mindestens einmal pro Woche zur Probe ein.
- 5. Der Dirigent wirkt bei der Terminplanung mit der Geschäftsführung zusammen im Sinne des § 2 der Satzung.

5. Beirat

- 1. Neben dem 1. und dem 2. Geschäftsführer und dem Dirigenten der Stadtkapelle gehören dem Beirat vier Mitglieder der Stadtkapelle an. Der Beirat wird alle drei Jahre von den Mitgliedern der Stadtkapelle in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Der Beirat unterstützt die Geschäftsordnung der Stadtkapelle bei der Erledigung sämtlicher laufender Aufgaben. Folgende Aufgaben sind im einzelnen wahrzunehmen:
 - a. Der Sekretär/in übernimmt die Schriftführung auf Anweisung der Geschäftsführer. Er ist für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zuständig.
 - b. Ein Beiratsmitglied übernimmt die Aufgabe der Haushaltsverbindungsstelle und Kassenführung.
 - c. Ein Beiratsmitglied übernimmt die Verwaltung von Noten, Instrumenten und Uniformen
 - d. Ein Beiratsmitglied führt die Chronik sowie die Mitgliederliste.

- 3. Der Beirat hat vermittelnde Funktion zwischen Geschäftsführung und Dirigenten im Falle von Meinungsverschiedenheiten.
- 4. Der Beirat hat das Recht, die Geschäftsführung in Absprache mit der Stadt den Gegebenheiten anzupassen.
- 5. Der Referent des Stadtrates für Kultur und Volksbildung und das Stadtverwaltungsreferat für Kultur- und Fremdenverkehr ist zu allen Sitzungen des Beirates, in der die Beratung des Haushaltes erfolgt, einzuladen.

6. Mitglieder

- 1. Aktives Mitglied der Stadtkapelle kann werden:
 - a. wer aktiver Musiker ist,
 - b. ein für die Blasmusik dienliches Instrument spielt,
 - c. dessen musikalische Eignung vom Dirigenten geprüft worden ist,
 - d. die satzungsmäßigen Ziele der Stadtkapelle anerkennt.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dessen Unterzeichnung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Bei Nichtvolljährigkeit ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Beitritt zur Stadtkapelle entscheidet die Geschäftsführung abschließend. Sie hat dabei die in Abs. 1 getroffenen Vorgaben zu berücksichtigen.
- 3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung oder Ausschluß. Der Ausschluß kann bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung erfolgen. Über den Ausschluß entscheiden die beiden Geschäftsführer und der Dirigent. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluß innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Beirat einzulegen. In diesem Fall entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung abschließend, die der 1. Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs einberuft.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Gegenstände, die Eigentum der Stadtkapelle sind, wie z.B. Uniform, Noten, Leihinstrument, pfleglich zu behandeln und diese bei Austritt aus der Stadtkapelle unaufgefordert zurückzugeben.

7. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird installiert, um alle Mitglieder der Stadtkapelle angemessen in wesentliche Entscheidungen einzubinden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen vom 1. Geschäftsführer durch Aushang im Probensaal einberufen.
- 3. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Stadtkapelle an, die im Mitgliederverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtkapelle.
- 4. Zu laden sind der Oberbürgermeister, der Kulturreferent/in des Stadtrates, der Referent/die Referentin des Städtischen Kulturamtes.
- 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Geschäftsführer.

- 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Mindestes drei Monate vor Ablauf der Amtszeit gemäß Satzung: Bestätigung der Geschäftsführung oder neuer Vorschlag.
 - b. Mindestes drei Monate vor Ablauf der Amtszeit gemäß Satzung: Bestätigung des Beirates oder neuer Vorschlag.
 - c. Bestätigung des Dirigenten oder neuer Vorschlag gemäß Satzung.
- 7. Die Bestätigung oder der neue Vorschlag für die Ämter bedarf einer Wahl. Wahlen werden von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt. Der Wahlleiter wird vom 1. Geschäftsführer benannt und darf am Tag der Versammlung kein anderes Amt bekleiden. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer. Die Wahlen können einzeln oder gesamt, offen oder geheim durchgeführt werden. Den Wahlmodus bestimmt der Wahlleiter, nachdem er sich versichert hat, daß nicht mindestens 20% der anwesenden Mit glieder einen bestimmten Modus wünschen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- 8. Wählbar ist jedes Mitglied der Stadtkapelle ab dem 18. Lebensjahr.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und wahlberechtigt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 10. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen, und den Mitgliedern sowie der Stadt zugänglich zu machen.

8. Sonstiges

- 1. Die Geschäftsführung unterrichtet den Oberbürgermeister in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2. Die Geschäftsführung legt Vorgänge, bei denen die Stadt verpflichtet werden kann. Umgehend der Stadtverwaltung, Referat 14, vor. Dies gilt auch für haushaltsbezogene Vorgänge.
- 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Kämmerei, Abteilung 2, geleistet werden.

Landsberg am Lech, den 31.03.2011

Lehmann Oberbürgermeister